

## **§ 9 Auflösung des Verbandes**

Der Verband kann nur durch Beschluß einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Zu dem Beschluß ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an die Richard-Wagner-Stipendienstiftung in Bayreuth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Wenn diese nicht mehr besteht, tritt an ihre Stelle die Stiftung Dr. Hochs Konservatorium in Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich, im Sinne dieser Satzung, für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 10 Zusammenarbeit**

Der Verband ist berechtigt, mit Vereinen und Verbänden, die den gleichen Zielen und Zwecken dienen, zusammenzuarbeiten oder deren Mitgliedschaft zu erwerben.

Der Richard Wagner Verband Frankfurt am Main e.V. ist Mitglied im Richard Wagner Verband e.V. und dem Richard Wagner Verband International e.V. mit Sitz in Bayreuth.

Schriftliche Beitrittserklärungen bitte an den

Richard Wagner Verband Frankfurt am Main e.V.  
Kinkelstr. 11, 60385 Frankfurt am Main

# Satzung

## des Richard Wagner Verband Frankfurt am Main e.V.



Diese Satzung wurde am 01.02.1991 beschlossen  
und am 14.03.1991 in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verband führt den Namen „Richard Wagner Verband Frankfurt am Main e.V.“ Der Verband hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Der Verband ist in das Vereinsregister in Frankfurt am Main eingetragen.

## **§ 2 Zweck des Verbandes**

Zweck des Verbandes ist die Förderung der Kunst und zwar insbesondere

1. das Verständnis für das Werk Richard Wagners zu wecken und zu vertiefen und sich für die Bayreuther Festspiele einzusetzen,
2. durch Vermittlung von Stipendien an Studierende und Nachwuchskünstler aus dem Frankfurter Raum in Zusammenarbeit mit der auf Anregung von Richard Wagner gegründeten Richard-Wagner-Stipendienstiftung den künstlerischen Nachwuchs zu fördern,
3. durch öffentliche Veranstaltungen im Raum Frankfurt Nachwuchskünstlern die Möglichkeit zu geben, ihr Können unter Beweis zu stellen und so das kulturelle Leben in Frankfurt mitzugestalten.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Die Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können Einzelpersonen, Firmen, Vereine oder Körperschaften werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.
3. Ehrenmitglieder werden durch Beschluß des Vorstandes ernannt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

Der Austritt ist, unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, zum Jahresende möglich.

Der Ausschluß muß mit Stimmenmehrheit des Vorstandes ausgesprochen und begründet werden. Der Ausschluß ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß kann Einspruch erhoben werden, über den dann die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zum endgültigen Ausschluß bleibt die Mitgliedschaft erhalten.

#### **§ 5 Spenden und Beiträge**

Um den satzungsgemäßen Aufgaben gerecht zu werden, sind der Jahresbeitrag und die Spenden für das laufende Kalenderjahr bis zum 31. März eines jeden Jahres fällig. Beiträge und Spenden sind weder Kapitaleinlagen noch sind sie rückforderbar. Die Mindestspende und den Jahresbeitrag setzt die Mitgliederversammlung fest. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 6 Die Organe des Verbandes**

Die Organe des Verbandes sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

#### **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. beratenden Vorstandsmitgliedern.

Der Vorsitzende vertritt den Verband gemäß § 26 BGB.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre, Wiederwahl ist möglich. Alle Ämter sind ehrenamtlich. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verband endet auch das Amt im Vorstand.

Der Rechnungsprüfer ist vom Vorstand unabhängig und wird für die Amtszeit des Vorstandes gewählt. Wiederwahl ist statthaft.

#### **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus den eingetragenen Mitgliedern. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einladung mit Tagesordnung muß mindestens 21 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern zugestellt werden, maßgeblich ist das Datum des Poststempels.

Die Tagesordnung enthält folgende Punkte:

1. Jahres- und Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden
2. Bericht des Rechnungsprüfers und Entlastung des Vorstandes
3. Wahlen gemäß § 7, soweit erforderlich
4. Festsetzung von Beitrag und Spende
5. Verschiedenes (unter diesem Punkt sind auch Anträge, die von Mitgliedern eingereicht werden, zu behandeln).

Die Anträge müssen mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle vorliegen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist nicht möglich. Briefliche Stimmabgabe ist zulässig. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Alle Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht geheime Abstimmung beantragt wurde.

Den Vorsitz führt der Vorsitzende. Über alle Sitzungen und Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied unterschrieben sein muß.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder der zehnte Teil der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.